

Entl. v. ...

BUNDESGERICHTSHOF

IX 20 11/79

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Samuel K. [REDACTED],
[REDACTED] Str. 9, Haifa Kiriat B. [REDACTED], I. [REDACTED].

- Prozeßbevollmächtigte:

Kläger und Beschwerdeführer,
Rechtsanwälte Dres. [REDACTED],
K. [REDACTED], [REDACTED], E. [REDACTED],
RAa. [REDACTED] und [REDACTED], C. [REDACTED] -

gegen

Land Niedersachsen,
vertreten durch das Niedersächsische Landesverwaltungsamt,
A. [REDACTED]straße 10, H. [REDACTED].

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 11. November 1980 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Menkel, Fuchs, Portmann und Gärtner

beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 6. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Celle vom 28. Juni 1978 wird zurückgewiesen.

Die außergerichtlichen Kosten des Beschwerdeverfahrens trägt der Kläger.

14. Juni 1978 (vgl. § 249 Abs. 3 ZPO) nicht nachgewiesen ist, hat der Beschwerdeführer letztlich offengelassen, ob Rechtsanwalt [REDACTED] für den Prozeßbevollmächtigten, Rechtsanwalt [REDACTED], nach § 53 BRAO als Vertreter bestellt war. In diesem Fall wäre das Verfahren nicht unterbrochen gewesen (BGHZ 61, 64).

Wie die Beschwerde einreicht, war dem Berufungsgericht jedenfalls erst nach Verkündung seines Urteils der angebliche Tod des Prozeßbevollmächtigten des Klägers mitgeteilt worden. Es besteht kein Anhalt dafür, daß es in Kenntnis des Todes des Rechtsanwalts [REDACTED] entgegen §§ 244 Abs. 1, 249 ZPO den Termin vom 14. Juni 1978 aufrecht erhalten und das Urteil erlassen hat. Wegen der Aufwendung (oder Nichtanwendung) solcher verfahrensrechtlicher Vorschriften kommt eine Zulassung der Revision nach § 219 Abs. 2 Nr. 2 BEO nur in Betracht, wenn das Berufungsgericht eine Vorschrift, deren Bedeutung zweifelhaft sein kann, anders ausgelegt hat, als sie in einer früheren Entscheidung des Bundesgerichtshofs ausgelegt worden ist (BGH Rzw 1967, 431). Das ist hier nicht der Fall.

2.) Der Kläger, der 1936 aus dem Altreichsgebiet nach Palästina ausgewandert war, hatte 1957 nur den Anspruch auf Schaden in der Ausbildung angemeldet. Die Anmeldung des Gesundheitsgeldanspruchs im August 1966 war nach § 189a Abs. 1 und 2 BEO unzulässig. Das hat das Berufungsgericht in seinem rechtskräftig gewordenen Urteil vom 12. November 1969 und nunmehr in Abhilfeverfahren dargelegt, ohne von BGH Rzw 1976, 150 und dem Urteil vom 7. Februar 1980 - IX ZR 45/76 - abzuweichen.

3.) Mit dem Antrag auf Härteausgleich vom 29. Dezember 1969 hatte der Kläger lediglich vorgetragen:



"... Der Antrag wird auf den reduzierten Gesundheitszustand des Antragstellers gestützt und ferner auf die bedrängte wirtschaftliche Lage des Antragstellers. Der Antragsteller bezieht ein Einkommen, das zur angemessenen Lebensführung nicht ausreicht."

Abhilfe gegenüber dem ablehnenden Bescheid vom 13. Juni 1972 hat das Berufungsgericht verweigert, weil der Kläger bis 31. Dezember 1969 seinen Antrag nicht im Sinne des § 190 a Abs. 1 BGG erläutert habe, die unanfechtbar gewordene Erstentscheidung mit- hin im Ergebnis richtig sei. Auch insoweit weicht das Berufungs- urteil nicht von der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (Rw 1977, 172; 1980, 99 Nr. 8) ab: Zu dem den Anspruch begründenden Sachverhalt im Sinne von §§ 190 a Abs. 1, § 190 Nr. 2 BGG ge- hört hier, daß der Ausschluß von der Entschädigung für be- stimmte Schäden für den Antragsteller nach seinen persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen eine Härte ist. Das läßt sich ohne eine Darlegung dieser Verhältnisse wenigstens in großen Zügen nicht beurteilen. Die formelhaften Wendungen im Antrag vom 29. Dezember 1969 enthalten keine solche Darlegung.

Mai

Fuchs